



Antrag Nr. 5 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 34 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 34 wird wie folgt angepasst:

§ 34 Der bauende Verein kann seinen Platz nicht stellen

1. Kann der bauende Verein seinen Platz aus besonderen Gründen nicht stellen, so hat er dieses dem zuständigen Spielausschuss, Schiedsrichterausschuss und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mannschaft muss dann auf dem Platz des Gegners antreten. **Sollte dies beim ersten Aufeinandertreffen der beteiligten Mannschaften in der Spielserie einschlägig sein, so ist beim zweiten Aufeinandertreffen ebenfalls das Heimrecht zu tauschen.** Vereinbaren zwei Vereine die Austragung eines Punktspieles auf einem anderen als dem ursprünglichen Platz, so ist die Genehmigung des zuständigen Spielausschusses einzuholen.
3. Sollte der Fall eintreten, dass eine Mannschaft zweimal zu einem Gegner reisen musste, werden Kostenentscheidungen durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

Begründung:

In der Spielordnung ist bis dato festgehalten, dass bei Punktspielen im Rahmen einer Spielklasse, bei denen jeder gegen jeden mittels Hin- und Rückspiel antritt, dies mit wechselseitigem Platzvorteil durchzuführen ist. Wenn jedoch beim ersten Aufeinandertreffen ein Heimrechttausch vorgenommen werden muss, soll im Gegenzug auch für das zweite Aufeinandertreffen ein Tausch vorgenommen werden, um dem Grundsatz aus Satz 1 der Begründung zu entsprechen.

Die Klammersetzung bei Ziffer 3. soll deutlich machen, dass nach Ergänzung in obiger Form in § 34 Ziffer 2. nach Auffassung des SHFV-Vorstandes die Situation nicht mehr einschlägig sein dürfte, dass eine Mannschaft zweimal zu einem Gegner reisen muss und daher eine Aussage über etwaige Kostenentscheidungen entbehrlich wäre.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.